Anregungen und empirische Hintergründe für eine „rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich“

Nachfolgend gehen wir auf die Beschäftigung von „24-Stunden-Betreuungskräften“ (Live-Ins) als Arbeitnehmer in Deutschland, als entsendete Betreuungskräfte aus dem Ausland sowie als selbständige Gewerbetreibende ein. Darüber hinaus differenzieren wir die jeweiligen Anforderungen an Vermittlungsagenturen und Dienstleistungserbringer.

Bereits seit 2005 sind wir als Vermittlungsagentur der sogenannten „24-Stunden-Betreuung“ (Betreuung im häuslichen Umfeld) sowie als zugelassener Anbieter ambulanter Fachpflege nach §72 SGB XI tätig, und fördern damit den politischen Grundsatz „ambulant vor stationär“. In Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern sind wir mit unseren zugelassenen, ambulanten Pflegediensten tätig, Betreuung im häuslichen Umfeld bieten wir bundesweit an. Unser Unternehmen in Osteuropa ist als Personaldienstleister anerkannt und zugelassen. Mit lokalem Knowhow und unseren Ressourcen vor Ort rekrutieren und beraten wir Betreuungskräfte direkt bei ihnen vor Ort - an unseren eigenen Standorten in Polen, Ungarn, Rumänien, Litauen, Bulgarien und Kroatien. Wir haben jahrelange Erfahrung in der Entsendung von ausländischen Betreuungskräften sowie der Vermittlung selbständiger Betreuungskräfte in deutsche Privathaushalte und beschäftigen in unseren ambulanten Pflegediensten und internationalen Unternehmen rund 200 fest angestellte Mitarbeitende. Inzwischen haben wir eine Vielzahl empirischer Erkenntnisse gesammelt, auf deren Grundlage wir eine rechtssichere Lösung für die Live-In-Pflege anstreben.

Seit Beginn unserer Tätigkeit engagieren wir uns für einen verlässlichen Rahmen der „24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich“: Wir waren Gründungsmitglieder des Bundesverband häusliche Seniorenbetreuung (BHSB e.V.) sowie des Bundesverband für häusliche Betreuung und Pflege (VHBP e.V.) und haben dort jahrelang Vorstandsposten besetzt. Wir sind in politischen Gremien aktiv (bspw. als Sachverständige des BMG innerhalb der Konzertierten Aktion Pflege). Betreuungskräfte können sich an unserer staatlich anerkannten und zertifizierten Akademie zur Betreuungskraft im häuslichen Umfeld (IHK Zertifikat) ausbilden lassen. Diese Ausbildung wurde durch uns gemeinsam mit Springer Pflege (Springer Medizin Verlag GmbH) entwickelt und ist nach wie vor die einzige Aus- & Weiterbildung speziell für Betreuungskräfte im häuslichen Umfeld. Den einzigen Standard der Branche (DIN SPEC 33454) haben wir maßgeblich mitentwickelt.

Um eine aktuelle Einschätzung für die Dienstleistung der Live-In-Pflege zu erhalten, haben wir für diese Empfehlung den Bedarf von 1.000 betreuungsbedürftigen Personen erfasst, die aktuell eine Live-In beauftragt haben. Allein mit dieser Erhebung bieten wir einen größeren Gesamterhebungsumfang als alle aktuellen wissenschaftlichen Forschungen zur Thematik der „Live-In-Pflege“. Darüber hinaus können wir diese Auswertung auf mehrere Tausend betreuungsbedürftige Personen und Live-Ins ausweiten. In unseren Augen ist es unerlässlich, empirische Erkenntnisse in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen.

Auswertung 1.000 betreuungsbedürftiger Personen

Abbildung 1: Vorliegen eines Pflegegrads

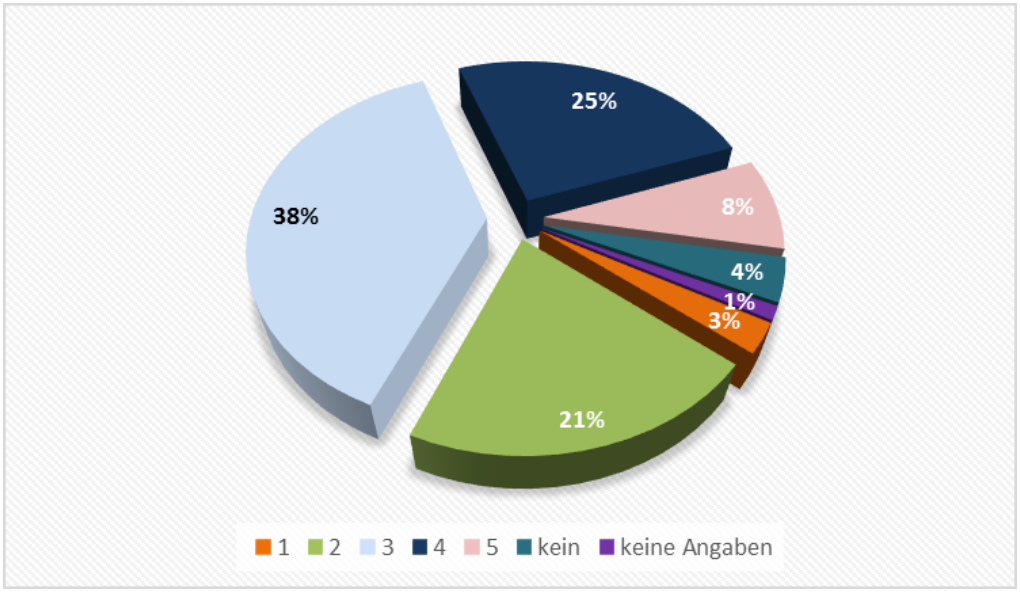

(Quelle: Hausengel)

Abbildung 2: Lebt die betreuungsbedürftige Person alleine?

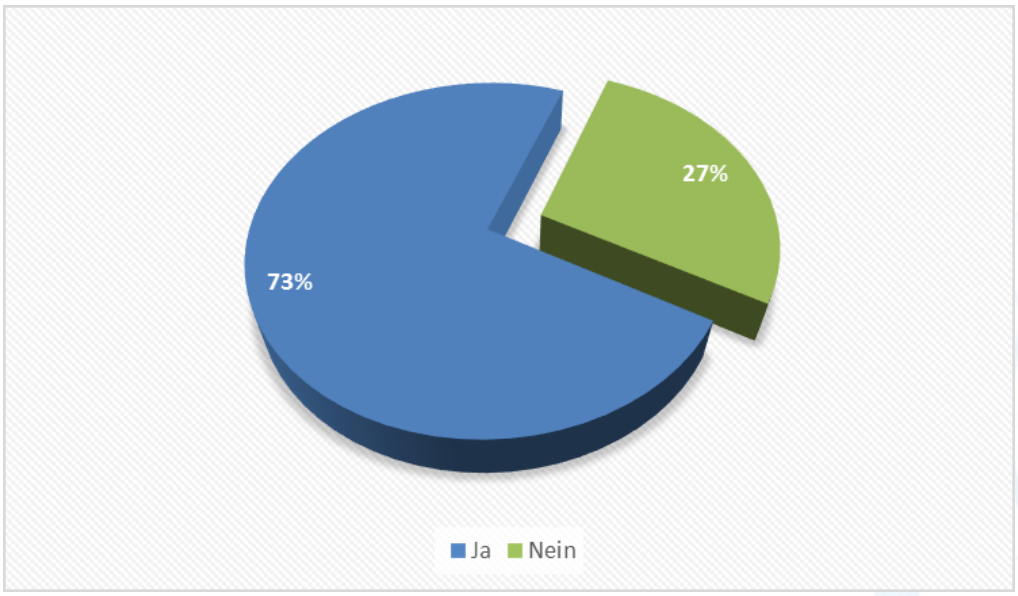

(Quelle: Hausengel)

Abbildung 3: Verteilung der Tätigkeitsart von Betreuungskräften

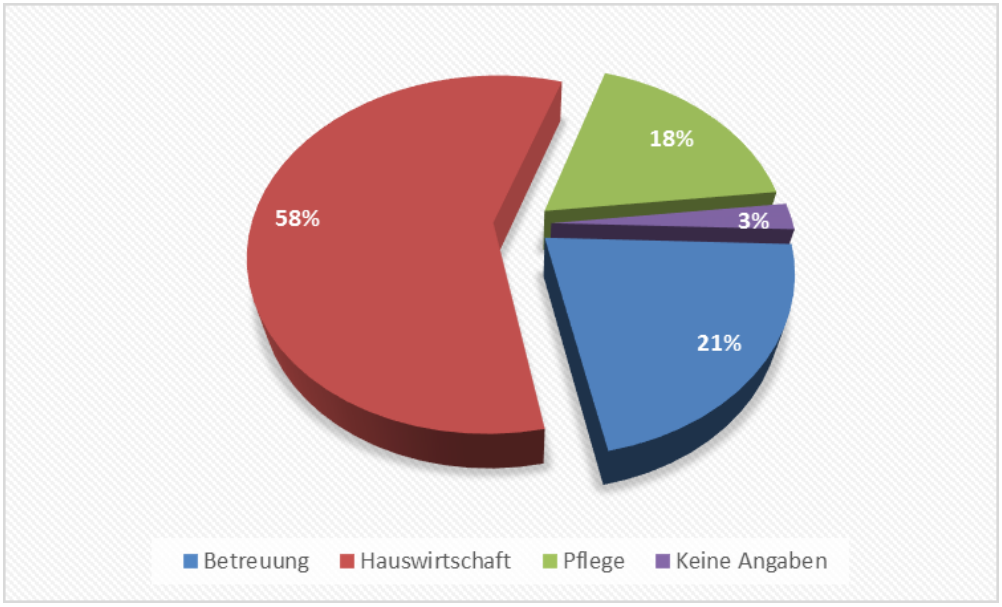

(Quelle: Hausengel)

Abbildung 4: Bedarf an Nachteinsätzen (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)

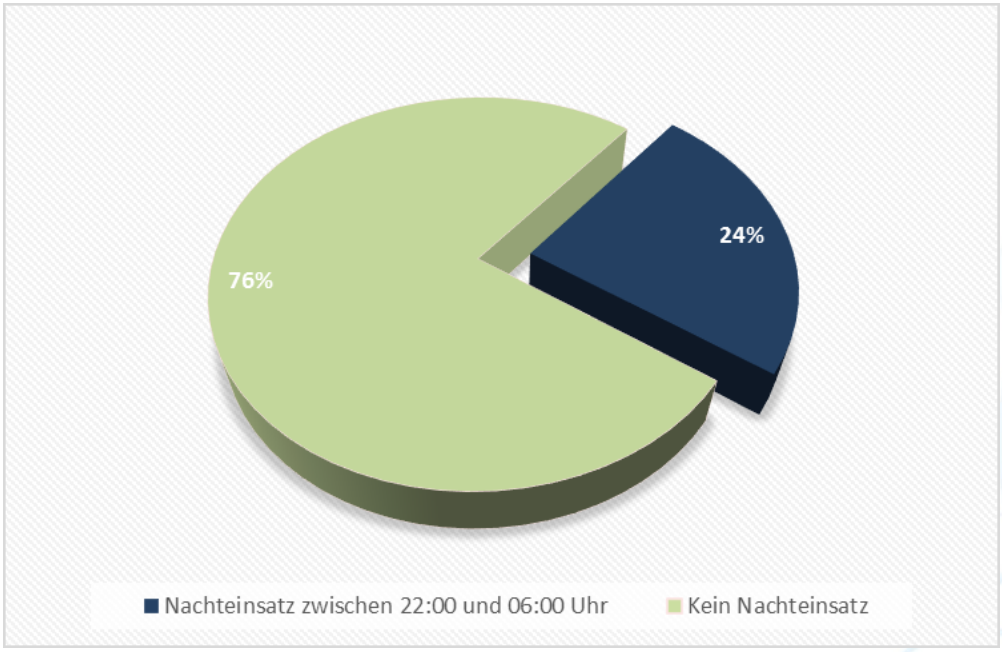

(Quelle: Hausengel)

Diese Nachteinsätze verteilen sich dabei wie folgt:

Nachteinsatz	% der betreuten Personen
22:00 und 06:00 Uhr	**24%**
→ 22:00 und 00:00 Uhr	12%
→ 00:00 und 06:00 Uhr	16%

22:00 und 00:00 Uhr	Arbeitszeit
Betreuung	**9%**
Hauswirtschaft	**2%**
Pflege	**89%**

00:00 und 06:00 Uhr	Arbeitszeit
Betreuung	**20%**
Hauswirtschaft	**3%**
Pflege	**70%**
Keine Angaben	**7%**

(Quelle: Hausengel)

Auswertung 1.000 in Deutschland tätiger Live-Ins

Um ein besseres Verständnis für die leistungserbringenden Personen zu erhalten, haben wir verschiedene Merkmale von 1.000 Live-Ins erfasst, die sich aktuell in Deutschland in einem Auftrag befinden. Auch diese Erhebung können wir auf mehrere Tausend Live-Ins erweitern.

Abbildung 5: Altersverteilung und Durchschnittsalter der Betreuungskräfte

Altersgruppe	BK
20-30	**1%**
30-40	**4%**
40-50	**19%**
50-60	**38%**
60+	**39%**
Durchschnittsalter	**58**

(Quelle: Hausengel)

Abbildung 6: Anzahl der Tage, die sich eine Betreuungskraft in einem Auftrag befindet / Anzahl der Arbeitstage pro Jahr

Tage im Auftrag 2021	BK
0-30	**10%**
30-60	**6%**
60-90	**7%**
90-120	**9%**
120-150	**14%**
150-180	**18%**
180-210	**18%**
210-240	**8%**
240	**9%**

Durchschnitt der Einsatztage pro BK	**146**
Durchschnitt der Tage ohne Auftrag	**219**

(Quelle: Hausengel)

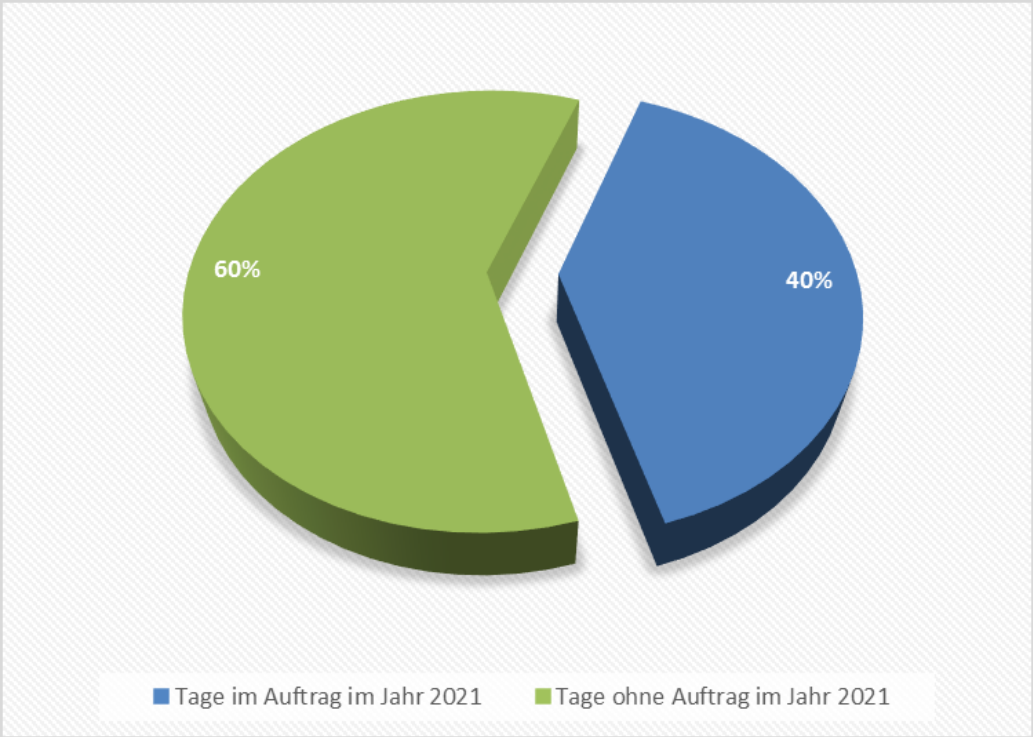

(Quelle: Hausengel)

Um auf Basis dieser empirischen Informationen eine „rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich“ *(Koalitionsvertrag Zeile 2689-2690)* zu schaffen, müssen Mindeststandards an die Vermittlung und alle Beteiligten gestellt werden.

Hausengel
rundum versorgt

Mindestanforderungen an Vermittlungsagenturen

Um Schwarzarbeit einzudämmen, hilfesuchende Familien zu entlasten und ein nachhaltiges Qualitätsmanagement sicherzustellen, sollte die Beauftragung einer Live-In über eine inländische Vermittlungsagentur erfolgen, die als solche zugelassen sein muss. Denkbar ist hier bspw. eine Anerkennung vergleichbar zum § 45a SGB XI (1). Im Sinne der Entbürokratisierung muss eine bundesweit einheitliche Lösung umgesetzt werden. Denkbar ist, die Zertifizierung als Vermittlungsagentur daran zu koppeln, dass diese auch Leistungen eines zugelassenen ambulanten Pflegedienstes anbietet, um den notwendigen „Pflege-Mix“ besser abdecken zu können.

Die Vermittlung sollte klar von der Betreuung im Haushalt (Dienstleistungserbringung) getrennt sein, damit im Vermittlungsprozess objektiv beraten wird. Aufgabe der Vermittlungsagentur ist es, den genauen Unterstützungsbedarf zu erfassen und, auch unter Berücksichtigung der Erwartungshaltung der zu betreuenden Person, ein individuelles Profil der Betreuung zu erstellen. Auf Basis des erstellten Bedarfsprofils muss der Aufgabenbereich der Live-In dokumentiert und ein möglicher Arbeitsplan skizziert werden, der einer Entgrenzung der Arbeits- bzw. Dienstleistungszeit Einhalt gebietet. Der Bedarf darf nicht nur einmalig erhoben werden, sondern muss selbstverständlich auch die weitere Entwicklung berücksichtigen und regelmäßig aktualisiert werden.

Die gesamte Betreuungs- und Pflegesituation sollte durch eine examinierte Pflegefachkraft beurteilt werden, die den Einsatz einer Live-In befürwortet, ablehnt oder an Bedingungen knüpft (bspw. Einbindung von Netzwerkpartnern wie eines ambulanten Pflegedienstes). Die Vermittlungsagentur muss auf einen abgestimmten „Pflege-Mix“ mit Case-Management und einer Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben achten, damit alle beteiligten Akteure effizient zusammenarbeiten. Denkbar ist, die hauswirtschaftliche Unterstützung durch Live-Ins mit der ambulanten Pflegeversorgung zu kombinieren und eindeutig definierte, pflegerische Leistungselemente durch qualifizierte Live-Ins ausführen zu lassen.

Mindestanforderungen an den Dienstleistungserbringer

Unabhängig davon, ob die Dienstleistung von Arbeitnehmern, Selbständigen oder Entsendeten erbracht wird, bedarf es einer klaren Abgrenzung der Leistungen der Live-In zur Fachpflege und eine verpflichtende Zusammenarbeit mit der Fachpflege. Diese Kooperation soll sicherstellen, dass Pflegefachkräfte[1] die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Live-Ins und die regelmäßige Kontrolle des Pflegesettings gewährleisten. Aufgaben der Fachkräfte sind insbesondere die fachliche Begleitung und Unterstützung sowie das Angebot eines fachlichen Austauschs für leistungserbringende Personen, die nicht selbst über eine Qualifikation als Fachkraft verfügen. Diese Zusammenarbeit mit einer Fachkraft muss der Dienstleistungserbringer sicherstellen, unabhängig davon, ob er selbst die leistungserbringende Person ist, oder die Dienstleistung mit abhängig Beschäftigten erbringt. Der Dienstleistungserbringer muss also entweder selbst eine Fachkraft sein, eine Fachkraft beschäftigen oder eine Kooperation mit einer Fachkraft nachweisen.

[1] Pflegefachkräfte sind Personen, die über eine mindestens dreijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder geeignete Studienabschlüsse verfügen, die zur fachlichen Unterstützung und Begleitung des genannten Angebots befähigt.

Hausengel
rundum versorgt

Mindestanforderungen für die Qualifikation der leistungserbringenden Person

Der Dienstleistungserbringer muss bestimmte Qualifikationen und Voraussetzungen der leistungserbringenden Person sicherstellen, unabhängig davon ob er selbst leistungserbringende Person ist, oder die Dienstleistung mit abhängig Beschäftigten erbringt:

- Die leistungserbringende Person muss über einen anerkannten Nachweis in Erster Hilfe verfügen, der nicht älter als fünf Jahre ist. Der Nachweis muss spätestens 60 Tage nach erstmaliger Dienstleistungserbringung erbracht sein.
- Es braucht ein Mindestmaß an Kenntnissen der deutschen Sprache und Vertraut machen mit Elementen der deutschen Kultur als wichtige Komponenten für die erfolgreiche Arbeit als Betreuungskraft.
- Die leistungserbringende Person muss über eine Basisqualifikation im Bereich der Betreuung verfügen. Folgende Inhalte müssen dabei vermittelt werden:

    1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder,
    2. angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen auch krankheitsspezifisch auftretenden Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
    3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
    4. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und den Umgang mit Personen des jeweiligen Adressatenkreises einschließlich Verhalten bei Konflikten und Möglichkeiten der Konfliktlösung,
    5. inhaltliche sowie rechtliche Grundkenntnisse über Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie weitere Hilfeangebote,
    6. erweitertes Grundwissen zu den besonderen Anforderungen und Zielsetzungen von Unterstützungsangeboten nach dieser Verordnung sowie geeigneten Methoden und Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Beschäftigung und
    7. Erweiterung von Kommunikations-, Handlungs- und Reflexionskompetenz insbesondere bei herausforderndem Verhalten.

Hinweise für die Beschäftigung von Arbeitnehmern

- Die Beschäftigung muss nach deutschem Recht erfolgen.
- Die Beschäftigung sollte bei einem Betreuungsdienst/Pflegedienst, nicht aber bei der zu betreuenden Person selbst erfolgen.
- In den Zeiten der Aufenthalte im Heimatland muss der komplette Sozialversicherungsschutz aufrechterhalten werden sowie ggfs. auch Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe gezahlt werden.
- Gerichtsstand für sämtliche mit den Kunden (Familien/betreuungsbedürftige Person) geschlossene Verträge im Rahmen der Pflege/Betreuung muss in Deutschland sein (Verbraucherschutz).
- Der Arbeitgeber muss über eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung verfügen, die Schäden der Verbraucher aus Behandlungs- und Pflegefehlern deckt.
- Die Dienstleistungserbringung muss sich an regulären Beschäftigungsverhältnissen orientieren

Hausengel
rundum versorgt

Hinweise für die Beschäftigung von Entsendeten

- Es muss klar zwischen entsendeten Arbeitnehmern und entsendeten arbeitnehmerähnlichen Selbständigen unterscheiden werden.
- Das Gebot der Transparenz verpflichtet dazu, dass alle notwendigen Unterlagen schon zu Beginn des Vermittlungsprozess vorliegen (A1-Bescheinigung, Vertragsunterlagen etc.).
- Gerichtsstand für sämtliche mit den Kunden geschlossenen Verträge im Rahmen der Pflege/Betreuung ist in Deutschland (Verbraucherschutz).
- Der Arbeitgeber/Auftraggeber muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, die Schäden der Verbraucher aus Behandlungs- und Pflegefehlern deckt.
- Die Dienstleistungserbringung muss sich an regulären Beschäftigungsverhältnissen orientieren

Hinweise für die Beauftragung selbständiger Betreuungskräfte

- Selbstständige Betreuungskräfte müssen ein in Deutschland angemeldetes Gewerbe in der Personenbetreuung besitzen.
- Selbstständige Betreuungskräfte müssen mindestens für die Zeit ihrer Tätigkeit in Deutschland über einen Krankenversicherungsschutz verfügen.
- Selbstständige Betreuungskräfte müssen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft f. Gesundheitsdienst u. Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert sein.
- Selbstständige Betreuungskräfte müssen über eine ausreichende eigene (Gruppen-) Haftpflichtversicherung verfügen, die Schäden der Verbraucher aus Behandlungs- und Pflegefehlern der jeweiligen selbstständigen Betreuungskräfte deckt.
- Selbständige Betreuungskräfte sollten über eine sinnvolle Altersvorsorge passend zu ihrem Alter und persönlichen Situation verfügen
- Gerichtsstand für sämtliche mit den Kunden geschlossenen Verträge im Rahmen der Pflege/Betreuung muss in Deutschland sein (Verbraucherschutz).

Die Dienstleistungserbringung muss sich immer an einem regulären Beschäftigungsverhältnis orientieren. Die Dokumentation einer festgelegten Bedarfsplanung mit der Vermittlungsagentur und der Fachkraft schafft Qualitätssicherung, eine höhere Rechtssicherheit und dient somit auch der Absicherung der selbstständigen Betreuungskraft vor der Entgrenzung ihrer Dienstleistungszeit.